

Wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrags vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers vertragswidrig verweigert .Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

2.Art und Zweck der Verarbeitung ,Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen

(nähere Beschreibung ggf. Kostenvoranschlag als Anlage)

Art der Verarbeitung (entsprechend der Definition von Art.4Nr. 2 DS-GVO)

Art der personenbezogenen Daten (entsprechend der Definition von Art.4Nr. 1,13,14,und 15 DS-GVO)

Kategorie betroffener Personen (entsprechend der Definition von Art.4Nr. 1 DS-GVO)

Kategorien betroffener Personen (entsprechend der Definition von Art.4Nr.1DS-GVO

3. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art.6Abs.1DS-GVO sowie die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art.12 bis 22 DS-GVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich wie unter Nr. 5 festgelegt vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

4.Weisungsberechtigte des Auftraggebers, Weisungsempfänger des Auftragnehmers

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind

Vorname, Name, (Organisationseinheit), Telefon

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind

Sabine Franke Parlerstr. 1, 70192 Stuttgart 0711 - 2579693

Brigitte Franke Parlerstr. 1, 70192 Stuttgart 0711 - 2579693

Vorname Name Adresse Telefon

Für Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle

E-Mail: blumenfranke@web.de Tel. 0711 - 2579693

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

5. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist.

(z.B. Ermittlungen von Strafverfolgung -oder Staatsschutzbehörden)in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet Art.283Satz2 lit. a DS-GVO.

Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.

Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

Der Auftragnehmer hat über die gesamte Abwicklung der Dienstleistung für den Auftraggeber insbesondere folgende Überprüfungen in seinem Bereich durchzuführen.

Das Ergebnis der Kontrollen ist zu dokumentieren.

Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art.12 bis 22 DS-GVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art.28Abs.3 Satz 2lit. E und f DS-GVO).Er hat die dazu erforderlichen Angaben jeweils unverzüglich an folgende Stelle des Auftraggebers weiterzuleiten.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt(Art.28Abs. 3Satz 3 DS-GVO. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechnete Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen. Auskünfte und personenbezogene Daten aus dem Vertragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber-grundsätzlich nach Terminvereinbarung –berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art.28 Abs.3Satz 2lit h DS-GVO).

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt. Hier wird bis auf weiteres folgendes vereinbart:

Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden .ist vorher der Zugang zur Wohnung des Beschäftigten für Kontrollzwecke des Arbeitgebers vertraglich sicher zu stellen. Die Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO sind auch in diesem Fall sicherzustellen.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind. Er verpflichtet sich, auch folgende für diesen Auftrag relevanten Geheimnisschutzregeln zu beachten, die dem Auftraggeber obliegen. z. B. Bankgeheimnis Fernmeldegeheimnis, Sozialgeheimnis, Berufsgeheimnisse nach § 203 STGB etc.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers, die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist beim Auftragnehmer nicht bestellt, da gesetzliche Notwendigkeit für eine Bestellung nicht vorliegt.

6. Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten.

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen , Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde-Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls nach bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art.28 Abs. 3 Satz 2 lit. DS-GVO .Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. Ziff.4 dieses Vertrags durchführen.

7. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung von Subunternehmer wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält ,gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§28 Abs. 2 Satz 2 DS GVO)

8. Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (Art.28 Abs.3Satz 2 lit.(

DS-GVO)

Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden Schutzziele von Art. 32 Abs. 2 DS-GVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.

Der Auftragnehmer hat bei gegebenem Anlass, mindestens aber jährlich eine Überprüfung, und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen (Art. 32 Abs. 1 lit. d. DS-GVO) Das Ergebnis samt vollständigem Auditbericht ist dem Auftraggeber mitzuteilen.

Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abzustimmen.

Die Maßnahmen beim Auftragnehmer können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten.

Wesentliche Änderungen muss der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abstimmen .Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieses Vertrages aufzubewahren

9. Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags, Art 28 Abs. 3 Satz 2 lit. G.DS-GVO

wie folgt datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten/ vernichten zu lassen.

Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Auftraggeber mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen

10. Haftung Auf Art.82 DS-GVO wird verwiesen

11. Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch von Subunternehmen) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

Für Nebenabreden ist grundsätzlich die Schriftform oder ein dokumentiertes Format erforderlich.

Sollten einzelne Teile dieser Verarbeitung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Firma/Herrn/Frau (Auftraggeber)

Stuttgart, den 22.5.2018

Vor und Zuname _____

Straße _____

Postleitzahl _____

Stadt _____

Firma/Herrn/Frau (Auftragnehmer)

Vor und Zuname _____

Straße _____

Postleitzahl _____

Stadt _____

Vereinbarung über den Datenschutz

Der Datenschutz unserer Kunden ist für uns sehr wichtig !

Gemäß den ab Ende Mai 2018 geltenden EU-DSGVO sind wir verpflichtet eine entsprechende Dokumentation anzulegen und zu führen.

Wir bitten Sie daher, uns die nachfolgende Vereinbarung gestempelt und unterzeichnet zeitnah per Brief, Fax, E- Mail oder Abgabe im Blumengeschäft zukommen zulassen.

Vereinbarung über den Datenschutz nach § 11 Bundesdatenschutz

Die Daten werden grundsätzlich zur Abwicklung der Geschäftsvorgänge erhoben und gespeichert. Dies betrifft auch die Erhebung von Personenbezogenen Daten (z.B.

Adresse, Ansprechpartner, Email, Telefon- und Faxnummer, WhatsApp, Facebook)

Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art.4Nr.2und Art. 28 DS-GVO auf Grundlage dieses Vertrages.

Der vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragsgebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Artikel 44ff.DS-GVO erfüllt sind.

Die Vereinbarung gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung bzw. der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht .Die Vereinbarung kann jederzeit geändert werden.

Ausführliche Erklärung unter www.blumenfranke-stuttgart.de

Mit freundlichen Grüßen

Blumen Franke GmbH

Zustimmung zu dieser Vereinbarung

Unterschrift

Unterschrift

Ort Datum _____